

# Bescheid

## I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter aufgrund eines Werbebeobachtungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, iVm §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, fest, dass die **Radio Alpina Chytra KG** (FN 259802m beim Landesgericht Salzburg) als Veranstalterin des Kabelhörfunkprogramms „Radio Alpina“ die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 22.11.2012 zwischen 06:00 und 08:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihres Hörfunkprogramms hergestellt hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.11.2012 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Radio Alpina Chytra KG gemäß § 22 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, auf, Aufzeichnungen ihres über das Kabelnetz der Salzburg AG verbreiteten Hörfunkprogramms „Radio Alpina“ vom 22.11.2012 zwischen 06:00 und 08:00 Uhr zu übermitteln.

Am 30.11.2012 langte eine Stellungnahme der Radio Alpina Chytra KG bei der KommAustria ein, in der unter anderem ausgeführt wird, dass aufgrund eines Studiobrandes im November 2010 und den daraus resultierenden technischen Schwierigkeiten keine Aufzeichnungen des Programms vom 22.11.2012 zwischen 06:00 und 08:00 Uhr vorgelegt werden können.

Mit Schreiben vom 04.12.2012 teilte die KommAustria der Radio Alpina Chytra KG mit, dass aufgrund des begründeten Verdachts, dass diese keine

Aufzeichnungen des von ihr am 22.11.2012 zwischen 06:00 und 08:00 Uhr ausgestrahlten Programms hergestellt und dadurch § 22 Abs. 1 PrR G verletzt habe, gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet werde. Der Radio Alpina Chytra KG wurde die Gelegenheit zu einer allfälligen Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eingeräumt.

Mit Schreiben vom 10.12.2012 äußerte sich die Radio Alpina Chytra KG zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens und führte abermals aus, dass es aufgrund technischer Schwierigkeiten nicht möglich gewesen sei, Aufzeichnungen des am 22.11.2012 ausgestrahlten Programms vorzulegen.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Radio Alpina Chytra KG ist aufgrund ihrer Anzeige vom 30.05.2005, KOA 1.900/05-008, Veranstalterin des Kabelhörfunkprogrammes „Radio Alpina“, welches im Kabelnetz der Salzburg AG empfangbar ist.

Die Radio Alpina Chytra KG hat am 22.11.2012 zwischen 06:00 und 08:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt. Es wurde von der Radio Alpina Chytra KG lediglich eine CD mit einer Kopie des von ihr an einem nicht näher konkretisierten Tag zwischen 06:45 und 08:45 Uhr ausgestrahlten Hörfunkprogramms vorgelegt. Eine Aufzeichnung des von der Radio Alpina Chytra KG ausgestrahlten Hörfunkprogramms vom 22.11.2012 zwischen 06:00 und 08:00 Uhr wurde nicht vorgelegt.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der Anzeige der Radio Alpina Chytra KG über die Veranstaltung des Kabelhörfunkprogrammes „Radio Alpina“ ergeben sich aus der bei der KommAustria vorgelegten Anzeige vom 30.05.2005, KOA 1.900/05-008.

Die Feststellung, dass die Radio Alpina Chytra KG am 22.11.2012 zwischen 06:00 und 08:00 Uhr keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt hat, ergibt sich aus dem Inhalt ihrer Stellungnahmen vom 29.11.2012 und 10.12.2012 sowie durch Einsichtnahme in die vorgelegte CD. Die Radio Alpina Chytra KG ist diesem Vorhalt auch nicht entgegengetreten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G haben Hörfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Diese Bestimmung dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, sei es – wie im gegenständlichen Fall – in Verfahren der Werbebeobachtung oder in sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Hörfunksendungen als Beweismaterial dienen. Die KommAustria soll als zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, der ihr gemäß § 24 iVm § 25 Abs. 1 PrR-G obliegenden Rechtsaufsicht effektiv nachzukommen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>3</sup>, S 701f.). Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine lückenlose Aufzeichnung der Hörfunksendungen, und zwar der tatsächlichen Ausstrahlungen, erfolgt (vgl. u.a. BKS 13.12.2002, GZ 611.011/0002-BKS/2002; 01.07.2003, GZ 611.011/0001-BKS/2003; 09.03.2009, GZ 611.191/0001-BKS/2008).

Im Zuge des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass keine Aufzeichnungen des am 22.11.2012 tatsächlich gesendeten Programms vorgelegt bzw. keine Programmaufzeichnungen hergestellt wurden.

Die Radio Alpina Chytra KG hat somit jedenfalls am 22.11.2012 gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verstoßen. Ein mögliches technisches Problem, welches nach Ausführungen der Radio Alpina Chytra KG auf einen Studiobrand vor zwei Jahren zurückzuführen ist, enthebt den Hörfunkveranstalter nicht von seiner Verpflichtung, für eine Aufzeichnung seiner Hörfunksendungen zu sorgen. Auf ein Verschulden kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes nicht an (vgl. BKS 16.12.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2005).

Auf die Notwendigkeit, umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in Zukunft gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Verletzung gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und Abs. 3 PrR-G festzustellen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 20. Dezember 2012

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Radio Alpina Chytra KG, Berthold-Pürstinger-Straße 22, 5760 Saalfelden am Steinernen Meer, **per RSb**